

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen
Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOHR –**

Vom 14. Oktober 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – FPOHR – vom 18. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung in § 6 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Die Qualifikation für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.A. Human Rights wird nachgewiesen durch:

1. den Abschluss eines Hochschulstudiums oder einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss im Umfang von in der Regel 210 ECTS-Punkten, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkten, in der Regel aus den Fachbereichen der Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Humanwissenschaften oder Geisteswissenschaften,
2. eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung in einschlägigen Betätigungsfeldern oder eine gleichwertige Tätigkeit in einer maßgeblichen Funktion einer menschenrechtlich ausgerichteten Organisation,
3. Englischkenntnisse auf dem Niveau der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder ein vergleichbarer Nachweis,
4. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 2**, und
5. das Bestehen der Sondereignungsfeststellungsprüfung gemäß **Anlage 3** im Falle eines Abschlusses gemäß Nr. 1 im Umfang von 180 ECTS-Punkten.

²Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

(2) ¹Die Zugangskommission kann den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ²Der Zugang zum Studiengang wird unter Vorbehalt gewährt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 können Bewerberinnen und Bewerber unter dem Vorbehalt zum Masterstudium zugelassen werden, dass der Nachweis über die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Englischkenntnisse bis zur Immatrikulation nachgezeigt wird.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 5 Nr. 14 a der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS) vom 28. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung sind für das Masterstudium „Human Rights“ keine Deutschkenntnisse nachzuweisen.“

2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte „Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 4 werden nach den Worten und der Zahl „Art. 18 Abs.“ die Zahlen und Worte „2 Sätze 2 und“ eingefügt.
4. In § 27 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer“ durch die Worte „im Sekretariat des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
5. In § 29 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in **Anlage 1** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen in § 6 und den **Anlagen 2** und **3** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

6. **Anlage 1** erhält folgende neue Fassung:

”**Anlage 1: Studienverlaufsplan Master Human Rights**“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modul- note
		V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS		
HR 1: Principles and Methodology	Lecture Human Rights Philosophy	2				10	5			Klausur (120 Min.) oder Referat (20 Min.) und Hausarbeit (20 S.) ¹	1
	Seminar Human Rights Methods				1		3				
	Tutorial Research and Writing Exercise				1		2				
HR 2: Human Rights Politics	Lecture Political Dynamics of Human Rights	2				10	5			Klausur (120 Min.) oder Referat (20 Min.) und Hausarbeit (20 S.) ¹	1
	Seminar Human Rights Protection in the EU				2		5				
HR 3: Human Rights Law	Lecture Legal Protection of Human Rights	2				10	5			Klausur (120 Min.) oder Referat (20 Min.) und Hausarbeit (20 S.) ¹	1
	Seminar Leading Cases in Human Rights Law				2		5				
HR 4: Interdisciplinary approach to non-discrimination	Seminar				2	5		5		Referat (20 Min.) und Hausarbeit (20 S.)	1
HR 5: Project work	Project group				2	5		5		Projektbericht (5-10 S.)	1
HR 6: Specialised aspects of human rights protection I	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min.) oder Referat (20 Min.) und Hausarbeit (20 S.) ¹	1
HR 7: Specialised aspects of human rights protection II	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min.) oder Referat (20 Min.) und Hausarbeit (20 S.) ¹	1
HR 8: Specialised aspects of human rights protection III	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min.) oder Referat (20 Min.) und Hausarbeit (20 S.) ¹	1
HR 9: Specialised aspects of human rights protection IV	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min.) oder Referat (20 Min.) und Hausarbeit (20 S.) ¹	1
HR 10: Master's thesis						30			30	Masterarbeit (60-80 S.)	1
Summe SWS:		6			18						
Summe ECTS-Punkte:						90	30	30	30		

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden gewählten Moduls. Für Einzelheiten siehe Modulhandbuch.

Glossar Veranstaltungsformen

Deutsch	Englisch
Vorlesung	lecture
Seminar	seminar
Tutorium	tutorial
Projektgruppe	group project
Masterarbeit	Master's thesis

Glossar Prüfungsformen

Deutsch	Englisch
Klausur	written exam
Projektbericht	project report
Referat	presentation
Hausarbeit	written assignment
Masterarbeit	master thesis

“

7. **Anlage 2** wird gestrichen; die bisherigen **Anlagen 3** und **4** werden zu **Anlagen 2** und **3**.

8. **Anlage 2** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren dient der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang. ²Es soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Grundlagen des Menschenrechtsschutzes besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig zu arbeiten verstehen.

(2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester am Lehrstuhl für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik zu stellen (Ausschlussfrist). ³Die Bewerbungsfrist nach Satz 2 kann verlängert werden.

⁴Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. einen sonstigen gleichwertigen in oder ausländischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records oder vergleichbare Dokumente),
2. ein Nachweis über eine mindestens einjährige i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung oder eine gleichwertige Tätigkeit in einer maßgeblichen Funktion einer menschenrechtlich ausgerichteten Organisation sowie eine Tätigkeitsbeschreibung oder Arbeitsprobe,
3. ein Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und
4. ein Kurzessay, der auf ein bis zwei Seiten auf die folgenden Aspekte eingeht:
 - a) What is the relevance of your professional and/or voluntary experience specifically to the field of human rights?
 - b) Describe a specific instance of a human rights violation and explain why you think this constitutes a human rights violation.
 - c) What do you think is the biggest human rights issue in your country? Why?.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Zugang zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 und 6 durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens beurteilt die Zugangskommission anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium gemäß Abs. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von der Zugangskommission gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität des Abschlusses nach § 6 Abs. 1 Satz 1 anhand der inhaltlichen Einschlägigkeit und des Notendurchschnitts des Zeugnisses (max. 50 Punkte),
 2. Umfang und Inhalt der i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung sowie im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 Qualität der gleichwertigen Tätigkeit (insbesondere anhand von deren Dauer und Bezug zum Bereich Menschenrechtsschutz) unter Heranziehung des Essays nach Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 (max. 50 Punkte).
- ³Die Zugangskommission kann insgesamt 100 Punkte vergeben. ⁴Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁶Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 2 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

1. Kriterium nach Satz 2 Nr. 1:

a) Inhaltliche Einschlägigkeit

Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Satz 2	Punkte
Studium der genannten Fachbereiche mit explizit menschenrechtlichen Inhalten	30
Studium der genannten Fachbereiche mit internationaler Ausrichtung ohne menschenrechtliche Inhalte	20
Studium der genannten Fachbereiche ohne internationale Ausrichtung und ohne menschenrechtliche Inhalte	15
fachfremdes Studium mit mind. einem menschenrechtlichen (Wahl-)Modul	10
fachfremdes Studium ohne menschenrechtliche Inhalte	0

b) Notendurchschnitt des Zeugnisses

Note	Punkte
1,0	20
1,1	19
1,2	18
1,3	17
1,4	16
1,5	15
1,6	14
1,7	13
1,8	12
1,9	11
2,0	10
2,1	9
2,2	8
2,3	7
2,4	6
2,5	5
2,6	4
2,7	3
2,8	2
2,9	1
3,0	0

2. Kriterium nach Satz 2 Nr. 2:

a) Umfang der i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung sowie im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 Qualität der gleichwertigen Tätigkeit

Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Satz 2	Punkte
Vollzeitstelle (90 – 100 %)	20
Teilzeitstelle (50 – 89 %)	15
Teilzeitstelle (10 – 50 %)	10
Ehrenamt oder Teilzeit unter 10 %	5

- b) Inhalt der i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung sowie im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 Qualität der gleichwertigen Tätigkeit

Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Satz 2	Punkte
ausschließliche Menschenrechtsarbeit	30
überwiegende Menschenrechtsarbeit	20
teilweise Menschenrechtsarbeit	10
keine menschenrechtliche Erfahrung	0

(6) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird die Qualifikation der übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 50 bis 69 Punkten liegen, im Rahmen eines Auswahlgesprächs beurteilt. ²Hier können maximal 20 Punkte vergeben werden, die sich wie folgt verteilen:

1. Fachkompetenz (insbesondere Qualität der grundlegenden Kenntnisse über und Verständnis für den Menschenrechtsschutz) (max. 10 Punkte),
2. Lern- oder Methodenkompetenz (insbesondere kritische Analyse- und Problemlösungsfähigkeit im Bereich des Menschenrechtsschutzes und Auffassungsfähigkeit) (max. 10 Punkte).

³Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 2 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

Übereinstimmung mit den Anforderung nach Satz 2 Nr. 1 bzw. 2	Punkte
Beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 2 Nr. 1 bzw. 2	10
Weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 2 Nr. 1 bzw. 2, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	7,5
Überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 2 Nr. 1 bzw. 2, wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 2 Nr. 1 bzw. 2 werden überwiegend nicht erfüllt	2,5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 2 Nr. 1 bzw. 2 werden nicht oder so gut wie nicht erfüllt	0

(7) ¹Findet ein Auswahlgespräch statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ³Das Auswahlgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten. ⁴Das Auswahlgespräch kann bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, für die eine Prüfung am Studienort nur mit erheblichem Aufwand realisierbar ist, mit deren Einverständnis bildtelefonisch durchgeführt werden. ⁵Es wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt. ⁶Soweit das Auswahlgespräch von mehreren Mitgliedern der Zugangskommission geführt wird, vergibt jedes der Mitglieder auf das Ergebnis maximal 20 Punkte gemäß Abs. 6 Satz 3; die Punktzahl des Auswahlgesprächs ergibt sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

(8) ¹Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen nach Abs. 5 und 6. ²Bewerberinnen und Bewerber, die 70 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft.

(9) ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(11) ¹Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Zugangskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein.

(12) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bis zu einer Entscheidung über das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens von diesem ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Zugangskommission zu erklären; die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich.

(13) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²§ 24 gilt entsprechend.

(14) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Qualifikation für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragen.

(15) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.“

9. **Anlage 3** (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „gemäß der **Anlage**“ die Zahl „**3**“ durch die Zahl „**2**“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „mündlichen Prüfung“ die Worte „im Umfang“ eingefügt.

bb) In Satz 6 wird nach den Worten „der **Anlage**“ die Zahl „**3**“ durch die Zahl „**2**“ ersetzt.

c) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) **Anlage 2** Abs. 1 und 3 sowie Abs. 7 Sätze 1 und 2 und 4 bis 6 sowie Abs. 9 bis 15 gelten entsprechend.“

10. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in der lfd. Nr. 6 (**Anlage 1**) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen in der lfd. Nr. 1 (§ 6) und den lfd. Nrn. 7 bis 9 (**Anlagen 2** und **3** (neu)) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juni 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 14. Oktober 2019.

Erlangen, den 14. Oktober 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Oktober 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Oktober 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. Oktober 2019.